

Landgericht München I

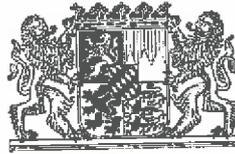
Az.: 12 O 18470/16

verbraucherzentrale

Bundesverband

14. Juni 2017

EINGEGANGEN



IM NAMEN DES VOLKES

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
18. JUNI 2017	
Kopie an Mdt.: Kenntnis: Zahlung:	Kopie an Mdt.: Zahlung:
[REDACTED]	
zda	

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. -, vertreten durch d. Vorstand Klaus Müller, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

EUVIA Travel GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Andreas Lambeck und Andreas Eickelkamp, Landsberger Straße 88, 80339 München
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 12. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2017 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen Unterlassungsanspruch nach dem UKlaG.

Der Kläger ist ein nach dem UKlaG klagebefugter Verbraucherverband. Die Beklagte ist die Betreiberin der Gesellschaft des Fernseherreisekanals „sonnenklar.TV“, der im Multichannel-Bereich Reiseleistungen verschiedener Reiseanbieter vermittelt. Zusätzlich betreibt die Beklagte im Internet unter der Adresse www.sonnenklar.tv ein Vermittlungsportal für unterschiedliche Reiseleistungen, unter anderem auch für Pauschalreisen.

Auf der Internetseite www.sonnenklar.tv befindet sich eine Suchmaske, über die der gewünschte Abflughafen, das Reiseziel, die gewünschten Reisedaten sowie die Teilnehmerzahl eingegeben werden können. Sobald man ein konkretes Reiseziel eingegeben und die Schaltfläche „Suchen“ angeklickt hat, öffnet sich eine Unterseite mit weiteren Informationen zur gewählten Reise, bspw. zu Hotels oder auch zu Kreuzfahrten. Auf dieser Unterseite findet sich auch der Hinweis auf den Veranstalter dieser Reise. Der Nutzer kann durch das Anklicken der Schaltfläche „Weiter“ dann den Buchungsvorgang einleiten. Für eine verbindliche Buchung muss der Nutzer nach weiteren Schritten zuletzt seine Daten angeben und eine weitere Schaltfläche anklicken, wodurch er erklärt, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters und der Beklagten gelesen und akzeptiert habe.

Zu weiteren Einzelheiten der Darstellungen auf der von der Beklagten betriebenen Homepage wird auf **Anlagenkonvolut K8** Bezug genommen, in dem Screenshots der Homepage zusammengefasst sind, die am 03.11.2016 angefertigt wurden.

Im Falle einer Buchung wird der Kunde direkt über den Reiseveranstalter benachrichtigt. Dies erfolgt entweder elektronisch per E-Mail oder auf postalischem Weg. Es ist auch möglich, dass der Veranstalter die vom Kunden über das von der Beklagten betriebene Onlineportal gebuchte Reise ablehnt.

In den zum Zeitpunkt des Abmahnschreibens des Klägers vom 28.04.2016 (**Anlage K2**) von den Beklagten verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, vorgelegt vom Kläger als **Anlage K1**, finden sich unter anderem folgende Klauseln:

„7. Haftung von Euvia als Vermittler

Euvia haftet dafür, dass die Vermittlung der Reise bzw. der Reiseleistungen und die Beratung im Zusammenhang mit der Buchung sowie die Buchungsabwicklung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorgenommen werden.

[...]

8. Haftungsbeschränkungen

Euvia schuldet keine erfolgreiche Vermittlung der Reise oder der Reiseleistungen. Euvia haftet daher nicht dafür, dass die dem Buchungsauftrag entsprechenden Reisen oder Reiseleistungen verfügbar sind und ein dem Buchungsauftrag entsprechender Vertrag mit dem Anbieter der Reise oder der Reiseleistung zustande kommt.

Euvia haftet nicht für Fehler der Reise und der Reiseleistungen.

Die auf dieser Website enthaltenen Informationen und Angaben zu den jeweiligen Reisen und Reiseleistungen stammen ausschließlich von dem in der Rubrik „Veranstalter“ jeweils angegebenen Anbieter der Reise oder der Reiseleistungen. Euvia hat keine Möglichkeit, diese Angaben zu überprüfen. Euvia übernimmt daher keine Garantie für die Fehlerfreiheit dieser Informationen und Angaben und haftet nicht für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Die auf dieser Website enthaltenen Informationen werden täglich aktualisiert. Aufgrund dessen kann es im Einzelfall zu kurzfristigen Abweichungen hinsichtlich Aktualität und Vollständigkeit der veröffentlichten Daten kommen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle auf dieser Website enthaltenen Reiseleistungen nur begrenzt verfügbar sind.“

Wegen weiterer Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten wird auf **Anlage K1** Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 28.04.2016 (**Anlage K2**) forderte der Kläger die Beklagte auf, die Verwendung von Klausel 7 Abs. 1 sowie Klausel 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 zu unterlassen und eine entsprechende strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Mit Schreiben des Beklagtenvertreters vom 03.06.2016 (**Anlage K3**) teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie die beanstandeten Klauseln aufgrund des Schreibens des Klägers überarbeitet habe, und bot dem Kläger an, die geforderte Unterlassungserklärung mit dem Zusatz „jeweils im rechtlichen Verständnis gemäß der Erläuterungen der Verbraucherzentrale im Schreiben vom 28.04.2016“ abzugeben. Dies lehnte der Kläger mit Schreiben vom 06.06.2016 (**Anlage K4**) ab.

Die Beklagte wiederholte ihr Angebot der Abgabe einer modifizierten Erklärung mit Schreiben vom 10.06.2016 (**Anlage K5**) und teilte mit, dass die beanstandeten Klauseln mittlerweile ersatzlos gestrichen seien. Der Kläger lehnte dies mit Schreiben vom 16.06.2016 (**Anlage K6**) erneut ab und forderte die Beklagte „*letztmalig*“ zur Abgabe der ursprünglichen Erklärung auf. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 23.06.2016 (**Anlage K7**) ab.

Der Kläger ist der Ansicht, Klausel 7 Abs. 1 sowie Klausel 8 Abs. 1, 3 und 4 Sätze 1 und 2 der ursprünglich von der Beklagten verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen seien unter Berücksichtigung der hier maßgeblichen kundenfeindlichsten Auslegung jeweils wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 7 BGB sowie §§ 307 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2 BGB unwirksam.

In Klausel 7 Abs. 1 beschreibe die Beklagte aus Sicht des Verbrauchers abschließend den Kreis ihrer Pflichten als Reisevermittlerin. Jedoch bestünden Pflichten der Beklagten als Reisevermittlerin, die über die „Vermittlung der Reise bzw. der Reiseleistungen und die Beratung im Zusammenhang mit der Buchung sowie die Buchungsabwicklung“ hinausgehen. Beispielsweise treffe einen Reisevermittler ggf. gem. § 651k Abs. 4 BGB die Pflicht zur Reisepreissicherung. Diese und andere Pflichten bestünden jedoch nicht mehr im Zusammenhang mit der Vermittlung der Leistung, sondern seien bereits Teil des Pflichtenprogramms bei der Abwicklung des vermittelten Vertrages. Ähnliches gelte, wenn die Beklagte einen Umbuchungswunsch eines Verbrauchers bearbeite. All diese Pflichten seien jedoch in der angegriffenen Klausel nicht erwähnt. Auch beschränke die Klausel die Haftung auf die Beratung im Zusammenhang mit der Buchung und erfasse deshalb nicht eine Beratung im Zusammenhang mit der Entscheidung für eine Reise als solche. Unter dem Begriff „Buchung“ verstehe der Verbraucher lediglich die technisch fehlerfreie Übermittlung an den Reiseveranstalter.

Die Beklagte versuche folglich über die angegriffene Klausel, ihre Haftung durch eine eng gezogene positive Formulierung ihrer Pflichten einzuschränken.

Zudem verwende die Beklagte mit dem „ordentlichen Kaufmann“ einen intransparenten Begriff, da der Verbraucher davon ausgehen müsse, dass im Kaufmannsverkehr weniger Pflichten als im Verkehr mit Verbrauchern gelten.

Klausel 8 Abs. 1 schließe in ihrem ersten Satz die Eintrittspflicht für eine erfolgreiche Vermittlung aus. Die Beklagte zeichne sich hiermit von jeglicher Fehlleistung frei. So habe die Beklagte ggf. dafür einzustehen, dass sie die Vermittlung nicht ordnungsgemäß ausführt, z.B. einen Buchungswunsch nicht zeitnah an den Reiseveranstalter übermittelt.

Klausel 8 Abs. 3 umfasse pauschal alle Informationen, die dem Verbraucher auf der von der Beklagten betriebenen Homepage zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen seien für den

Verbraucher aber erheblich bei der Entscheidung für eine bestimmte Reiseleistung. Die Beklagte müsse deshalb dafür einstehen, dass die Angaben auf dem von ihr betriebenen Onlineportal richtig sein. Sie könne sich nicht pauschal darauf zurückziehen, dass es sich um Informationen Dritter handele, zumal bei den verfügbaren Informationen der Hinweis fehle, dass die dargestellten Inhalte fremd sind. Die Beklagte sei jedenfalls verpflichtet, die auf der Internetseite präsentierten Inhalte zu überprüfen und zumindest bei konkretem Anlass eventuelle irreführende Angaben zu unterbinden sowie den Verbraucher auf bekannte fehlerhafte Angaben gesondert hinzuweisen. Dieser Verantwortung entziehe sich die Beklagte durch den umfassenden Haftungsausschluss.

Zuletzt sei Klausel 8 Abs. 4 in den angegriffenen Sätzen 1 und 2 ein zu pauschaler Haftungsausschluss. Es müsse dem Einzelfall überlassen bleiben, ob die Beklagte nachweisen kann, dass sie im konkreten Fall kein Verschulden an der Unrichtigkeit der dargestellten Informationen treffe. Der abstrakte Generalauschluss sei hingegen eine unangemessene Benachteiligung. Zudem enthalte die Klausel einen gem. § 308 Nr. 4 BGB unzulässigen Änderungsvorbehalt, da gem. § 4 Abs. 2 BGB-InfoV die Angaben in einem Reiseprospekt Vertragsinhalt werden und die Klausel der Beklagten den Leistungsträger berechtige, hiervon unbeschränkt abzuweichen.

Die gem. § 1 UKlaG erforderliche Wiederholungsgefahr bestehe bereits deshalb, da die Beklagte die nach Ansicht des Klägers unwirksamen Klauseln einmal verwendet habe. Daran ändere sich auch dadurch nichts, dass die Beklagte die beanstandeten Klauseln mittlerweile nicht mehr verwende. Die Wiederholungsgefahr hätte die Beklagte nur durch Abgabe der unmodifizierten strafbewehrten Unterlassungserklärung im Schreiben vom 28.04.2016 (**Anlage K2**) beseitigen können.

Der Kläger ist zudem der Ansicht, dass er gegen die Beklagte einen Anspruch gem. § 12 Abs. 1 UWG auf Erstattung einer angemessenen und üblichen Abmahnungspauschale in Höhe von 214,00 EUR habe, da die Beklagte gegenüber Verbrauchern unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet habe und deshalb ordnungsgemäß vom Kläger abgemahnt wurde.

Der Kläger beantragt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge

über die Vermittlung von Reiseleistungen mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

1. (7. Haftung von Euvia als Vermittler)

Euvia haftet dafür, dass die Vermittlung der Reise bzw. der Reiseleistungen und die Beratung im Zusammenhang mit der Buchung sowie die Buchungsabwicklung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorgenommen werden.

2. 8. Haftungsbeschränkungen

Euvia schuldet keine erfolgreiche Vermittlung der Reise oder der Reiseleistungen. Euvia haftet daher nicht dafür, dass die dem Buchungsauftrag entsprechenden Reisen oder Reiseleistungen verfügbar sind und ein dem Buchungsauftrag entsprechender Vertrag mit dem Anbieter der Reise oder der Reiseleistung zustande kommt.

3. (8. Haftungsbeschränkungen)

Die auf dieser Website enthaltenen Informationen und Angaben zu den jeweiligen Reisen und Reiseleistungen stammen ausschließlich von dem in der Rubrik „Veranstalter“ jeweils angegebenen Anbieter der Reise oder der Reiseleistungen. Euvia hat keine Möglichkeit, diese Angaben zu überprüfen. Euvia übernimmt daher keine Garantie für die Fehlerfreiheit dieser Informationen und Angaben und haftet nicht für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

4. (8. Haftungsbeschränkungen)

Die auf dieser Website enthaltenen Informationen werden täglich aktualisiert. Aufgrund dessen kann es im Einzelfall zu kurzfristigen Abweichungen hinsichtlich Aktualität und Vollständigkeit der veröffentlichten Daten kommen.

- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die angegriffenen Klauseln seien wirksam.

Klausel 7 Abs. 1 enthalte keine Haftungsbeschränkung oder -freizeichnung, sondern beschreibe rein deklaratorisch das vollständige Pflichtenprogramm der Beklagten aus dem mit dem Verbraucher geschlossenen Vermittlungsvertrag. Auch führe die Verwendung des Begriffs des „ordentlichen Kaufmanns“, der dem § 347 HGB entnommen ist und bereits deswegen nicht intransparent sei, nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung des Verbrauchers. Vielmehr führe die Verwendung des Begriffs des „ordentlichen Kaufmanns“ zu noch höheren Anforderungen an die von der Beklagten zu beachtenden Sorgfalt, so dass der Verbraucher faktisch besser gestellt werde.

Klausel 8 Abs. 1 halte rein deklaratorisch fest, dass die Beklagte als Vermittlerin nicht für den Abschluss des Reisevertrags hafte. Für etwaige eigene Pflichtverletzungen, die dazu führen würden, dass der Abschluss eines Vertrags über einer über das Portal gebuchte Reise nicht zustande kommt, hafte die Beklagte bereits gem. Klausel 7.

Klausel 8 Abs. 3 bringe lediglich zum Ausdruck, dass die Beklagte die ihr von den Reiseveranstaltern als Dritte zur Verfügung gestellten Informationen nicht überprüfen könne. Dies sei dem Nutzer des von der Beklagten betriebenen Reiseportals aber klar. Insbesondere sei dem Verbraucher bewusst, dass es sich bei den Informationen auf der Homepage um solche des jeweiligen Reiseveranstalters handle. Sollte der Beklagten hingegen bekannt werden, dass die von ihr veröffentlichten Informationen nicht zutreffend seien, sie die Informationen aber dennoch weiter unverändert zur Verfügung stellen, sei dies eine eigene Pflichtverletzung, für die die Beklagte wieder gem. Klausel 7 hafte.

Klausel 8 Abs. 4 enthalte ebenfalls keinen Haftungsausschluss als solches. Vielmehr halte sie nur fest, dass die Beklagte ihre Pflicht als Vermittlerin zur regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der von ihr veröffentlichten Informationen Dritter erfülle.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst sämtlichen Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.04.2017 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der Kläger gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 UKlaG klagebefugt. Das Landgericht München I ist zudem gem. §§ 1, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 UKlaG i.V.m. § 6 Nr. 1 GZVJu sachlich und örtlich ausschließlich zuständig.

II. Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Unterlassung gem. § 1 UKlaG, da die angegriffenen Klauseln in den von der Beklagten gegenüber Verbrauchern ursprünglich verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gegen §§ 307 ff. BGB verstoßen.

1. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass es sich bei den vom Kläger angegriffenen Klauseln um Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.v. § 305 Abs. 1 BGB handelt, die die Beklagte auch gegenüber Verbrauchern verwendet hat.

2. Die vom Kläger angegriffenen Klauseln der Beklagten halten einer Inhaltskontrolle gem. §§ 307 ff. BGB stand.

a. Die angegriffenen Klauseln sind nicht wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 7 BGB unwirksam.

Es ist dem Vorbringen des Klägers bereits nicht zu entnehmen, warum die angegriffenen Klauseln gegen § 309 Nr. 7 BGB verstoßen sollten.

Eine Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 7 BGB scheidet jedenfalls deshalb aus, weil es sich bei den angegriffenen Klauseln nicht um einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung der Beklagten für Schäden handelt. Klausel 7 Abs. 1 beschreibt positiv, wofür die Beklagte haftet. Ein „negativer“ Haftungsausschluss ist der Klausel nicht zu entnehmen. Klausel 8 Abs. 1 stellt klar, dass die Beklagte nicht für die erfolgreiche Vermittlung oder die Verfügbarkeit der gebuchten Leistung haftet. Dies ist eine (Erfüllungs-)Haftung auf der primären Leistungsebene und kein Ausschluss oder eine Beschränkung einer sekundären Schadensersatzhaftung, auf die sich § 309 Nr. 7 BGB bezieht. Dasselbe gilt für Klausel 8 Abs. 3, die lediglich klarstellt, dass die Beklagte als Vermittlerin selbst keine Angaben über die Soll- Beschaffenheit der von ihr vermittelten Reise macht. Klausel 8 Abs. 4 enthält keinerlei Haftungsbeschränkung, sondern verweist nur auf mögliche kurzfristige Abweichungen der veröffentlichten Daten. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Verbrauchers gegen die Beklagte wird dadurch weder ausgeschlossen noch beschränkt.

Einen Haftungsausschluss i.S.v. § 309 Nr. 7 BGB enthalten lediglich die hier nicht streitgegenständlichen Absätze 6 und 7 der Klausel 8.

b. Die angegriffenen Klauseln sind auch nicht wegen Verstoßes gegen §§ 307 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2 BGB unwirksam. Die Klauseln weichen nicht von dem gesetzlichen Leitbild des Reisevermittlungsvertrag ab, sondern entsprechen diesem vollumfänglich. Aus diesem Grund wird der Verbraucher durch die Klauseln auch nicht unangemessen benachteiligt.

aa. Der Reisevermittlungsvertrag ist ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag, der eine Werkleistung, nämlich die Vermittlung eines Vertragsabschlusses zwischen dem Verbraucher und dem Reiseveranstalter, zum Gegenstand hat (vgl. Tonner in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 651a BGB Rn. 46). Hinsichtlich der Informationen, die der Vermittler dem Reisenden zur Verfügung stellt, muss unterschieden werden. Für eigene Auskünfte haftet der Vermittler vollumfänglich (vgl. Tonner in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 651a BGB Rn. 51). Für die Richtigkeit von Informationen Dritter, die der Vermittler lediglich weitergibt und auf deren Richtigkeit er vertrauen konnte, haftet er jedoch nicht (vgl. Tonner in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 651a BGB Rn. 52 m.w.N.). Informationspflichten, welche die Durchführung der Reise als solche, also ihre Soll-Beschaffenheit betreffen, obliegen jedoch nicht dem Reisevermittler, sondern dem Reiseveranstalter selbst (vgl. Geib in: BeckOK BGB, 42. Edition, Stand: 01.02.2017, § 651a BGB Rn. 23). Strenge Aufklärungspflichten des Reisevermittlers sind im Interesse des Reisenden dann anzunehmen, wenn dem Vermittler Informationen dafür vorliegen, dass bestimmte Teile der vermittelten Reiseleistung, z.B. besonders preisgünstige Flugtickets, mit einem erhöhten Risiko behaftet sind (vgl. Geib in: BeckOK BGB, 42. Edition, Stand: 01.02.2017, § 651a BGB Rn. 23 m.w.N.).

Den Vermittler trifft zudem die Verpflichtung, die ihm seitens des Reiseveranstalters zur Verfügung gestellten Informationen unverändert, vollständig und aktuell zu übermitteln. Soweit er gegen diese Verpflichtung verstößt, haftet er für etwaige hieraus resultierende Schäden aufgrund eigenen Verschuldens.

Wie der Kläger zutreffend ausführt, treffen den Vermittler daneben auch ggf. vertragliche Nebenpflichten vor und nach Abschluss des vermittelten Reisevertrags.

bb. Diesem Leitbild entsprechen die angegriffenen Klauseln auch bei der „kundenfeindlichsten Auslegung“, auf die sich der Kläger beruft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der

Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise verstanden werden, wobei die Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen sind (st. Rspr., vgl. bspw. BGH, Urteil vom 17.12.1987, Az.: VII ZR 307/86, Rz. 20 ff., zitiert nach juris). Zweifel gehen dabei gem. § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders. In Verfahren nach dem UKlaG führt diese Auslegungsregelung dazu, dass bei einer mehrdeutigen Klausel von den möglichen Auslegungen diejenige zugrunde zu legen ist, die zur Unwirksamkeit der Klausel führt (vgl. zu dieser kunden- bzw. verbraucherfeindlichsten Auslegung gem. § 305c Abs. 2 BGB bspw. BGH, Urteil vom 17.02.2004, Az.: XI ZR 140/03, Rz. 22, zitiert nach juris, sowie Basedow in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2016, § 305c BGB Rn. 34 jeweils m.w.N.).

Auch nach dieser Auslegung sind alle angegriffenen Klauseln der Beklagten wirksam.

aaa. In Klausel 7 Abs. 1 hält die Beklagte fest, dass sie für die Vermittlung der Reise und die Beratung im Zusammenhang mit der Buchung sowie die Buchungsabwicklung haftet. Die Beklagte beschreibt somit alle Aspekte des gesamten Vertragsverhältnisses zwischen der ihr als Reisevermittlerin und dem Verbraucher, einschließlich aller Nebenpflichten wie bspw. die der Reisepreissicherung gem. § 651k Abs. 4 BGB sowie allgemeiner Pflichten zur Rücksichtnahme auf die Interessen des anderen Vertragsteils gem. § 241 Abs. 2 BGB.

Die Beklagte erklärt in Klausel 7 Abs. 1 rein deklaratorisch, dass sie für Pflichtverletzungen haftet. Die Ansicht des Klägers, die Beklagte würde durch eine bewusst enge positive Formulierung eines Pflichtenkatalogs ihre Haftung beschränken, ist angesichts des von der Beklagten verwendeten Formulierung nicht nachvollziehbar, auch nicht bei „kundenfeindlichster Auslegung“.

Die vom Kläger behauptete Differenzierung, es sei nur die technische Seite der Buchung umfasst und zudem die Haftung der Beklagten für Pflichtverletzungen nach Abschluss des vermittelten Reisevertrags ausgeschlossen und die Beklagte somit z.B. nicht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit der Reisepreissicherung hafte, ist angesichts des Wortlauts der angegriffenen Klausel fernliegend. Auch ist nicht nachvollziehbar, dass der Begriff der „Beratung im Zusammenhang mit der Buchung“ nur die Buchungsabwicklung und nicht die Entscheidung für eine Reise, also für eine Buchung selbst, umfassen soll. Für die vom Kläger gewünschte Auslegung der Klausel als eine Einschränkung des Pflichtenprogramms der Beklagten aus dem Reisevermittlungsvertrag fehlen jegliche Anhaltspunkte im Wortlaut der Klausel, der die Grenze für jede Auslegung, auch für die „kundenfeindlichste“, ist.

Würde die Beklagte hingegen alle denkbaren vertraglichen Pflichten in Klausel 7 Abs. 1 aufnehmen, würde dies eher zur Unübersichtlichkeit der Klausel führen und sich die Beklagte damit dem Risiko der Unwirksamkeit der Klausel gem. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB wegen Verstoßes gegen

das Transparenzgebot aussetzen. Der vom Kläger behauptete faktische Haftungsausschluss durch zu enge Formulierung des Pflichtenprogramms der Beklagten als Vermittler ist angesichts der von der Beklagten verwendeten umfassenden Begriffe der angegriffenen Klausel 7 Abs. 1 nicht zu entnehmen.

bbb. In Klausel 8 Abs. 1 hält die Beklagte fest, dass sie als Vermittlerin keine Erfolgshaftung trifft, sie also nicht für das Zustandekommen des Vertrags einsteht. Dies ist dem Vermittlungsvertrag als solchem wesensimmanent. Die Klausel stellt nur auf das Zustandekommen des Vertrags ab. Eine Bezugnahme auf etwaige eigene Pflichtverletzungen der Beklagten enthält die Klausel nicht. Abgestellt wird in der Klausel nach dem klaren Wortlaut auf die „*erfolgreiche*“ Vermittlung nicht aber auf die ordnungsgemäße. Letztere ist Gegenstand der Klausel 7 Abs. 1.

Die vom Kläger behauptete vollumfassende Freizeichnung der Beklagte für jedwede Haftung aufgrund eigenen Verschuldens ist dem Wortlaut der eindeutigen Klausel auch bei kundenfeindlichster Auslegung nicht zu entnehmen.

ccc. In Klausel 8 Abs. 3 regelt die Beklagte, dass die von ihr zur Verfügung gestellten Informationen von Dritten stammen und sie für deren Fehlerfreiheit keine Garantie übernimmt oder für deren Richtigkeit haftet. Dies entspricht dem Leitbild, dass der Reisevermittler zwar für eigene Auskünfte und eigene Informationen sowie eine etwaige Beratung bei der Reisebuchung haftet, er aber, soweit er dem Verbraucher lediglich die Informationen Dritter übermittelt, nicht für deren Richtigkeit haftet (siehe oben unter II. 2. b. aa.).

(1) Dies gilt unabhängig davon, dass auf den vom Kläger als **Anlagenkonvolut K8** vorgelegten Screenshots des Reiseportals www.sonnenklar.tv kein Hinweis findet, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht von der Beklagten selbst stammen und den Passus enthält „*beim Anbieter sonnenklar.TV enthaltene Leistungen*“.

Jedem durchschnittlichen Benutzer des Portals der Beklagten ist aufgrund der Hinweise im Vorfeld der Buchung auf den jeweiligen Veranstalter und dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen klar, dass die Beklagte lediglich eine Reisevermittlung über das Internet betreibt und Reiseleistungen einer Vielzahl von Reiseveranstaltern vermittelt. Folglich besteht auch für den durchschnittlichen Nutzer des Onlineportals kein Zweifel daran, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht von der Beklagten selbst, sondern vom jeweiligen Reiseveranstalter stammen (vgl. LG München, Urteil vom 17.04.2015, Az.: 12 O 18946/14).

Dem durchschnittlichen Verbraucher ist bewusst, dass ein Reisevermittler selbst keine Reisen anbietet, sondern nur den Abschluss von Reiseverträgen mit einer Vielzahl von möglichen Reise-

veranstaltern vermittelt. Das von der Beklagten betriebene Reiseportal ähnelt einem Reisebüro, in dem Kunden Reisekataloge unterschiedlicher Reiseveranstalter einsehen können. Auch hier ist dem Kunden bewusst, dass das Reisebüro nicht Autor des Katalogs ist und die in den Katalogen enthaltenen Informationen deshalb auch nicht vom Reisebüro selbst stammen. Dies gilt umso mehr für Onlinereiseportale.

Einer der Vorteile von Onlinereiseportalen ist für den Verbraucher, dass ihm dort eine noch größere Anzahl von Angeboten verschiedenster Reiseveranstalter zusammengefasst und im Vergleich präsentiert wird. Gerade aufgrund dieses Vergleichsaspekts geht der durchschnittliche Verbraucher nicht davon aus, dass er seine Pauschalreise direkt bei dem Betreiber des Reiseportals bucht, sondern dieser ihm nur das Angebot verschiedener Anbieter vermittelt. Dem durchschnittlichen, verständigen Verbraucher ist dabei auch bewusst, dass die Vielzahl unterschiedlicher Informationen zu einer Vielzahl von Destinationen und Unterbringungsmöglichkeiten nicht alle von der Beklagten stammen oder von ihr überprüft werden können. Im Falle einer Unrichtigkeit einer von der Beklagten veröffentlichten Information würde sich der durchschnittliche, vernünftige Verbraucher an seinen Reiseveranstalter als Vertragspartner des Reisevertrags wenden, da diese Abweichung der Ist-Beschaffenheit der Reise von der Soll-Beschaffenheit einen Reisemangel darstellen könnte, aufgrund dessen der Verbraucher gegen den Reiseveranstalter, nicht aber die Beklagte als Vermittlerin, Gewährleistungsansprüche gem. § 651c Abs. 1 BGB geltend machen könnte.

Die Beklagte macht zudem durch den zu Beginn in den vom Kläger in **Anlagenkonvolut K8** beispielhaft vorgelegten Reiseinformationen enthaltenen, durch Fettdruck und rote Schrift besonders hervorgehobenen Passus *„beim Anbieter sonnenklar.TV enthaltene Leistungen“* für den durchschnittlichen und vernünftigen Verbraucher hinreichend klar, dass die folgenden Informationen nicht von ihr stammen. Der gegenteiligen Auffassung des Klägers ist nicht zu folgen. Auch für den durchschnittlichen Verbraucher ist klar erkennbar, dass der „Anbieter“ etwas anderes ist als der auf dem vorgelegten Screenshot ebenfalls genannte „Reiseveranstalter“ und „enthaltene Leistungen“ gerade nicht die gesamte Reiseleistung des Veranstalters umfasst. Dem Verbraucher ist klar, dass sich die Beklagte durch diesen Passus von den Angeboten anderer Reisevermittler, die möglicherweise dieselbe Reise desselben Veranstalters anbieten, abgrenzen möchte. Anhaltspunkte, dass die Beklagte selbst die Reise anbieten würde oder die Informationen hierzu von ihr stammen würden, sind auch dem **Anlagenkonvolut K8** nicht zu entnehmen.

(2) Dasselbe gilt dann, wenn der Beklagten positiv bekannt wäre – z.B. aufgrund entsprechender Kundenbeschwerden – dass eine von ihr zur Verfügung gestellte Information des Reiseveranstal-

ters nicht zutrifft. In diesem Falle darf die Beklagte als Reisevermittler nicht mehr auf die Richtigkeit der von ihr übermittelten Informationen vertrauen. In diesen Fällen würde die Beklagte aber für einen eigenen Pflichtverstoß aus dem Vermittlervertrag, nämlich die Übermittlung falscher Informationen haften. Dasselbe würde gelten, wenn die Beklagte z.B. richtige Informationen unzutreffend übermitteln würde.

Diese Konstellationen sind jedoch keine Frage der Quelle der Informationen, auf die alleine sich Klausel 8 Abs. 3 bezieht, sondern eine Frage nach dem Pflichtenprogramm des Vermittlungsvertrags, das Gegenstand der Klausel 7 Abs. 1 ist. Aus der Zusammenschau der Vorschriften ist auch für den durchschnittlichen Verbraucher eindeutig klar, dass die die Beklagte grundsätzlich nicht für die Richtigkeit der von ihr übermittelten fremden Informationen haftet, sie ist aber für eigenes Verschulden, z.B. im Rahmen der Übermittlung der Informationen, einstandspflichtig ist.

(3) Klausel 8 Abs. 3 ist auch nicht mehrdeutig, sondern bezieht sich alleine auf Informationen von Dritten. Hinsichtlich etwaiger eigener Aussagen der Beklagten selbst oder eines Verschuldens der Beklagten im Zusammenhang mit der Übermittlung der Informationen trifft die Klausel keine Regelungen. Mangels Mehrdeutigkeit ist die Klausel somit nicht auslegungsbedürftig, zumal hier eine noch „verbraucherfeindlichere“ Auslegung als die verkürzte Aussage „keine Haftung für Aussagen Dritter“ schwerlich vorstellbar ist.

ddd. Klausel 8 Abs. 4 stellt im angegriffenen Teil klar, dass die von der Beklagten auf dem von ihr betriebenen Onlineportal zur Verfügung gestellten Informationen täglich aktualisiert werden.

In dieser Klausel formuliert die Beklagte lediglich rein deklaratorisch die ihr obliegende Pflicht, dem Verbraucher die Informationen des Reiseveranstalters in möglichst aktueller Form zur Verfügung zu stellen. Die Beklagte regelt zu ihren Lasten sogar eine überobligatorische Pflicht zur täglichen Aktualisierung und weist den Verbraucher auf mögliche kurzfristige Abweichungen hin. Dies führt nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung des Verbrauchers, sondern entspricht dem Ablauf der Reisevermittlung. Die Beklagte übermittelt nach der Reisebuchung durch den Verbraucher dem Veranstalter das Angebot des Verbrauchers auf den Abschluss eines Reisevertrags zu den gebuchten Konditionen. Der Veranstalter kann dieses Angebot dann annehmen, ablehnen oder dem Verbraucher einen Abschluss zu geänderten Konditionen anbieten. Dies ist aber keine Frage des Vermittlungsvertrags zwischen dem Verbraucher und der Beklagten, auf den alleine sich die angegriffene Klausel bezieht. Mit der regelmäßigen Aktualisierung der veröffentlichten Informationen, zu denen sich die Beklagte in Klausel 8 Abs. 4 verpflichtet, formuliert die Beklagte eine ihr von Gesetzes wegen ohnehin als Reisevermittlerin obliegende Pflicht.

eee. Keine der vom Kläger angegriffenen Klauseln weicht somit von dem gesetzlichen Leitbild

des Reisevermittlungsvertrags und seinen vertraglichen Haupt- und Nebenleistungspflichten und sonstigen vertraglichen Nebenpflichten ab. Es fehlt somit bei jeder denkbaren Auslegung der angegriffenen Klauseln an einer aus dieser Abweichung resultierenden unangemessenen Benachteiligung des Verbrauchers, die Voraussetzung für eine Unwirksamkeit der Klausel gem. § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BGB wäre.

3. Klausel 7 Abs. 1 ist auch nicht wegen Intransparenz gem. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam. Der von der Beklagten in dieser Klausel verwendete Begriff der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ entspricht dem des § 347 Abs. 1 HGB. Soweit in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein auch vom Gesetz verwendeter Begriff genutzt wird, führt dies jedoch nicht zur Intransparenz der Klausel, da der Begriff wie das Gesetz, hier also § 347 Abs. 1 HGB, auszulegen ist und damit nicht unbestimmt oder missverständlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 10.2.2016, Az.: VIII ZR 137/15, Rz. 18 f., zitiert nach juris).

§ 347 Abs. 1 HGB ergänzt ferner § 276 Abs. 2 BGB, der für den Begriff der Fahrlässigkeit auf die im Verkehr erforderliche Sorgfalt abstellt, und regelt wie dieser nur den Sorgfaltsmaßstab, nicht Voraussetzungen und Inhalt der Verantwortlichkeit des Kaufmannes. § 347 Abs. 1 HGB ist also selbst keine Anspruchsgrundlage, sondern nimmt Bezug auf einen Idealtyp, den das HGB nicht näher beschreibt, so wenig das BGB den gewöhnlichen ordentlichen Rechtsgenossen beschreibt, den es als Teilnehmer des Verkehrs i.S.v. § 276 Abs. 2 BGB voraussetzt. Dabei ist die gem. § 347 Abs. 1 HGB verlangte Sorgfalt vielfach größer als die in § 276 Abs. 2 BGB, eine Haftung wegen Fahrlässigkeit ist also schneller gegeben (vgl. hierzu insgesamt Hopt in: Baumbach/Hopt, 37. Auflage 2016, § 347 HGB Rn. 1).

Durch die Bezugnahme auf die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes beschreibt die Beklagte folglich lediglich den für sie maßgeblichen Haftungsmaßstab. Hieraus kann keine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers gem. § 307 Abs. 1 BGB folgen, so dass die Klausel auch nicht aus diesem Grund unwirksam ist.

4. Klausel 8 Abs. 3 enthält auch keinen gem. § 308 Nr. 4 BGB unzulässigen Änderungsvorbehalt.

Der Kläger vermengt hier die Vertragsverhältnisse, wenn er meint, die Klausel sei deshalb unwirksam, weil die Leistungsträger, mit denen der Verbraucher unter Vermittlung der Beklagten einen Reisevertrag abschließt, hierdurch ein Änderungsrecht erhalten würden. Im von der Beklagten vermittelten Vertrag mit dem Veranstalter findet die angegriffene Klausel keine Anwendung. Sie gilt nur für den Vermittlungsvertrag zwischen Beklagter und Verbraucher. Bezüglich dieser Vermittlungsleistung räumt die angegriffene Klausel der Beklagten aber überhaupt kein Änderungsrecht ein. Mit dem Leistungsträger ist die Klausel, die eine Allgemeine Geschäftsbedingung

der Beklagten ist, wiederum nicht vereinbart. Deshalb geht auch der Verweis des Klägers auf § 4 Abs. 2 BGB-InfoV fehl. Die Frage, welche Angaben des Reiseprospekts Gegenstand des Reisevertrags sind, ist unabhängig von dem Vertragsverhältnis zwischen Reisendem und dem Reisevermittler.

Eine Unwirksamkeit gem. § 308 Nr. 4 BGB scheidet folglich aus.

5. Andere Unwirksamkeitsgründe der angegriffenen Klauseln wegen Verstoßes gegen §§ 307 ff. BGB sind ebenfalls nicht ersichtlich.

6. Da die von der Beklagten ursprünglich verwendeten Klauseln wirksam waren, kann dahinstehen, ob ein Anspruch des Klägers gem. § 1 UKlaG mangels Wiederholungsgefahr deshalb ausscheidet, weil die Beklagte die streitgegenständlichen Klauseln unstreitig bereits bei Klageerhebung nicht mehr verwendet, sondern ersatzlos gestrichen hat.

III. Mangels Unterlassungsanspruch hat der Kläger auch keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung der Abmahnpauschale.

IV. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

V. Der Streitwert war gemäß § 3 ZPO auf 2.500,00 EUR pro angegriffener Klausel festzusetzen. Diese Festsetzung entspricht höchstrichterlicher Rechtsprechung, da sich der Streitwert in Verfahren nach dem UKlaG allein nach dem Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der gesetzwidrigen Bestimmung, nicht hingegen nach der wirtschaftlichen Bedeutung eines Klauselverbots bestimmt (vgl. BGH, Beschluss vom 29.07.2015, Az.: IV ZR 45/15 m.w.N.). Auf diese Weise sollen Verbraucherschutzverbände vor Kostenrisiken bei der Wahrnehmung der ihnen im Allgemeininteresse eingeräumten Befugnisse zur Befreiung des Rechtsverkehrs von unwirksamen AGBen geschützt werden.

gez.


Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richter

Verkündet am 08.06.2017

gez.


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle